



Vergütungsregeln

Tageszeitungen

Gemeinsame Vergütungsregeln für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen

Gültig ab

1. Februar 2010

Fotohonorare

gültig ab 1. Mai

2013



*Medien, Kunst
und Industrie*

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Ja, ich will

dabei sein:



<https://mitgliedwerden.verdi.de>



Vergütungsregeln

Inhalt

	Seite
Präambel	6
§ 1 Nachweis der Hauptberuflichkeit	6
§ 2 Grundlage der Honorarabrechnung	6
§ 3 Honorare für Textbeiträge	
a) Nachrichten, Berichte	7
b) Reportagen, Gerichtsberichte, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten	8
c) Kommentare, Leitartikel, Interviews, fachliche und wissenschaftliche Aufsätze, Kunstkritiken, Essays, Alleinveröffentlichungsrechte	8
§ 4 Honorare für Bildbeiträge	8
§ 5 Auslagenersatz	9
§ 6 Angebot/Annahme/Haftung	10
§ 7 Fälligkeit	11
§ 8 Umsatzsteuer	11
§ 9 Umfang der Rechteübertragung	11
§ 10 Schlussbestimmung	14



Gemeinsame Vergütungsregeln aufgestellt für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen

durch

den Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.
als Vertreter der nachfolgend genannten Mitgliedsverbände

Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e.V.,
Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V.,
Zeitungsverlegerverband Bremen e.V.,
Zeitungsverlegerverband Hamburg e.V.,
Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage e.V.,
Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen e.V.,
Verband der Zeitungsverleger in Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.,
Verband der Zeitungsverlage Norddeutschland e.V.

und

den Deutschen Journalisten-Verband e.V.
– Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten –

die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Bundesvorstand
– Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di –

¹ Die Vollmacht des BDZV erstreckt sich nicht auf das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.



Präambel

Nach § 32 UrhG hat der Urheber für die Einräumung von Nutzungsrechten und Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf eine angemessene Vergütung, wobei eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel ermittelte Vergütung unwiderlegbar angemessen ist. In § 36 UrhG werden die Verbände aufgefordert, derartige gemeinsame Vergütungsregeln zu verabschieden. Mit nachstehenden Regelungen stellen die im Rubrum genannten Parteien Maßstäbe für die Angemessenheit der Honorare im Tageszeitungsbereich auf, um so auf die Transparenz und Rechtssicherheit der Verträge zwischen hauptberuflich freien Journalistinnen und Journalisten und Verlagen hinzuwirken. Dabei gehen sie davon aus, dass bisher von Tageszeitungsverlagen gezahlte Honorare, die über den hier gefundenen Maßstäben liegen, für diese Verlage der Maßstab der Angemessenheit sind.

§ 1

Nachweis der Hauptberuflichkeit

- (1) Diese Vergütungsregeln sind aufgestellt für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen. Die Hauptberuflichkeit ist auf Verlangen des Verlages darzulegen und ggf. nachzuweisen. Als Indizien für die Hauptberuflichkeit gelten z.B. ein von BDZV, VDZ, DJV, dju, Freelens oder VDS ausgestellter Presseausweis, der Nachweis einer Versicherung nach dem KSVG und vergleichbare Bescheinigungen.
- (2) Der Tarifvertrag für die arbeitnehmerähnlichen freien Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen bleibt von diesen gemeinsamen Vergütungsregeln unberührt.

§ 2

Grundlage der Honorarabrechnung

- (1) Maßstab für die Berechnung des Honorars ist der gedruckte Umfang des Beitrags und die Höhe der Auflage.

- (2) Bei der Berechnung des Honorars ist die verkaufte Auflage nach IVW der Ausgabe(n) zu Grunde zu legen, in der/denen der Beitrag veröffentlicht worden ist². Bei einer Lieferung von Beiträgen an Dritte außerhalb der in § 9 Nr. 2 genannten Nutzungen ist ein zusätzliches Honorar in Höhe von 40 Prozent gemäß der Auflagenkategorie des Dritten zu zahlen, soweit die addierte Auflage 300.000 Exemplare überschreitet.

§ 3 Honorare für Textbeiträge

Die Berechnung der Honorare erfolgt nach Anzahl der Druckzeilen der einzelnen Beiträge. Dabei gilt als Normalzeile die Druckzeile mit 34 bis 40 Buchstaben. Umfasst die Druckzeile weniger als 34 oder mehr als 40 Buchstaben, so sind die Honorarsätze nach folgender Formel zu errechnen:

Buchstaben der Druckzeile x Honorarsatz für Normalzeile : 37

Als Mindesthonorar für einen Beitrag ist das Honorar für 20 Zeilen des jeweiligen Erstdruckrechts zu zahlen.

Die nachfolgenden Beträge sind Cent-Beträge.

a) Nachrichten, Berichte

Auflage	bis 10.000	bis 25.000	bis 50.000	bis 100.000	bis 200.000	über 200.000
Erstdruckrecht	47–51	52–56	62–68	73–79	84–91	94–103
Zweitdruckrecht	38–42	41–45	46–50	56–60	63–69	71–78

² Protokollnotiz Nr. 1 zu § 2 Abs. 2: „verkaufte Auflage“

In den Fällen des § 9 Nr. 2 werden die der Redaktionsgemeinschaft bzw. der redaktionellen Zusammenarbeit und der Mantellieferung zuzuordnenden verkauften Auflagen nach IVW hinzugerechnet, für die der Beitrag auf der Basis des § 9 Nr. 2 geliefert wurde.

**b) Reportagen, Gerichtsberichte, Spitzen, Glossen,
unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten**

Auflage	bis 10.000	bis 25.000	bis 50.000	bis 100.000	bis 200.000	über 200.000
Erstdruckrecht	59–64	62–68	78–84	94–102	116–126	121–132
Zweitdruckrecht	44–48	46–50	61–66	71–77	88–95	91–100

**c) Kommentare, Leitartikel, Interviews, fachliche und wissenschaftliche
Aufsätze, Kunstkritiken, Essays, Alleinveröffentlichungsrechte**

Auflage	bis 10.000	bis 25.000	bis 50.000	bis 100.000	bis 200.000	über 200.000
Erstdruckrecht	74–80	78–85	98–105	119–128	145–158	151–165
Zweitdruckrecht	55–60	58–63	76–83	89–96	110–119	114–125

**§ 4
Honorare für Bildbeiträge ***

Für Bildbeiträge gelten folgende Honorare:

a) Erstdruckrecht

Auflage	bis 10.000	bis 25.000	bis 50.000	bis 100.000	bis 200.000	über 200.000
4-spaltig und größer	27,50 €	33,50 €	40,00 €	55,00 €	69,50 €	75,50 €
kleiner als 4-spaltig	26,00 €	32,00 €	38,00 €	52,00 €	66,00 €	71,50 €
kleiner als 2-spaltig	22,00 €	27,00 €	32,00 €	44,00 €	55,50 €	60,50 €
kleiner als 1-spaltig	19,50 €	23,50 €	28,00 €	38,50 €	48,50 €	52,50 €

* Die Honorare für Bildbeiträge sind durch das Ergebnis der Schlichtungsstelle für Fotohonorare vom 1. Februar 2013 als gemeinsame Vergütungsregeln festgelegt worden. Für diesen § 4 gilt abweichend vom § 10 deshalb:

(1) Die gemeinsamen Vergütungsregeln gelten ab dem 1. Mai 2013.

(2) Der Inhalt der gemeinsamen Vergütungsregeln einschließlich der Honorarsätze kann auf Verlangen eines diese Regeln aufstellenden Verbandes im Rhythmus von 2 Jahren überprüft werden, erstmals jedoch ab dem 1. Mai 2015.

b) Zweitdruckrecht

Auflage	bis 10.000	bis 25.000	bis 50.000	bis 100.000	bis 200.000	über 200.000
4-spaltig und größer	20,50 €	25,00 €	30,00 €	41,00 €	51,50 €	56,00 €
kleiner als 4-spaltig	19,50 €	24,00 €	28,50 €	38,50 €	49,00 €	53,00 €
kleiner als 2-spaltig	16,50 €	20,00 €	24,00 €	33,00 €	41,50 €	45,00 €
kleiner als 1-spaltig	14,50 €	17,50 €	21,00 €	28,50 €	36,00 €	39,00 €

- (2) Diese in der Tabelle aufgeführten Honorare sind als Mindesthonorare für Fotografien angemessen.
- (3) Honorare für Alleinrechtbilder, Aufmacherfotos auf der ersten Zeitungsseite, Fotomontagen und Zeichnungen werden von Fall zu Fall frei vereinbart. Sie müssen angemessen über den Sätzen der Tabelle liegen.
- (4) Honorare für Fotos, die zum Zweck der mehrfachen Nutzung erworben werden, unterliegen freier Vereinbarung; diese Vereinbarung ist beim Erwerb zu treffen.³⁾

§ 5 Auslagenersatz

Die Honorare nach §§ 3 und 4 enthalten keinen Auslagenersatz. Der Verlag ersetzt dem freien Journalisten/der freien Journalistin unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften die notwendigen Auslagen, die er/sie ausschließlich im Interesse und für Zwecke des Verlags gemacht hat (Auslagenersatz), sowie die Beträge, die der freie Journalist/die freie Journalistin für den Verlag auf dessen Veranlassung hin ausgegeben hat (durchlaufende Posten), soweit der freie Journalist/die freie Journalistin dem Verlag die steuerlich erforderlichen Nachweise liefert. Der Ersatz der Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Bewirtung und Benutzung des eigenen Pkw zur Erledigung des Auftrags bestimmt sich nach den jeweiligen Verlagsrichtlinien. Die Absprache über die Höhe des Auslagenersatzes soll bei Auftragserteilung erfolgen.

³ Protokollnotiz zu § 4 Abs.4:

Unter Mehrfachnutzung können z.B. Fotos für Kolumnen, Serien, Rubriken u. ä. fallen.

§ 6
Angebot/Annahme/Haftung

- (1) Bei Vertragsabschluss ist das Medium festzulegen, in dem der Beitrag erscheinen soll. Vertragspartner ist der Verlag des bezeichneten Mediums. Gegenüber diesem sind Rechte und Ansprüche geltend zu machen, soweit sie aus den hier vereinbarten gemeinsamen Vergütungsregeln abzuleiten sind oder auf ihnen beruhen.
- (2) Mit der Ablieferung versichert die freie Journalistin/der freie Journalist, dass er/sie über die eingeräumten Rechte frei verfügen kann und Rechte Dritter nicht verletzt werden. Kann er/sie dies nicht versichern, hat er/sie dies gleichzeitig mit der Ablieferung ausdrücklich mitzuteilen. Sobald eine Rechtsverletzung von einem Dritten geltend gemacht wird, informieren sich die Vertragspartner einander unverzüglich und umfassend.

Im Streitfall liefert die freie Journalistin/der freie Journalist dem Verlag die erforderlichen Belege. Beide Seiten unterstützen sich gegenseitig bei der Abwehr etwaiger Ansprüche Dritter.

- (3) Bei Einsendung oder Vorlage des Beitrags ist anzugeben, ob das Angebot befristet ist. Im Falle eines befristeten Angebots ist eine Fristbestimmung vorzunehmen. Des Weiteren ist anzugeben, ob auch weiteren Verlagen ein entsprechendes befristetes oder unbefristetes Angebot gemacht wurde oder während des Fristlaufs gemacht werden soll. In diesem Fall kann nur das einfache Nutzungsrecht angeboten werden. Enthält das Angebot diese Angaben nicht, dann gilt der Beitrag zur Erstveröffentlichung (ausschließliches Nutzungsrecht gemäß § 38 Abs. 3 Satz 2 UrhG) angeboten. Beiträge, deren Veröffentlichung wegen ihres Inhalts zeitgebunden ist, sollen besonders gekennzeichnet sein.
- (4) Bei befristetem Angebot ist der freie Journalist/die freie Journalistin nach Ablauf der Frist berechtigt, über den Beitrag anderweitig zu verfügen, falls nicht vor Ablauf der Frist die Annahme erfolgt.
- (5) Bei freibleibendem Angebot ist der freie Journalist/die freie Journalistin berechtigt, über den Beitrag auch anderweitig zu verfügen. In diesem Fall hat er/sie die anderen Verlage unverzüglich zu unterrichten, wenn das

Angebot von einem Verlag angenommen wurde, dessen Verbreitungsgebiet mit dem der anderen Verlage konkurriert.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Das Honorar muss spätestens bis zum Ende des auf die Veröffentlichung folgenden Monats abgerechnet und bezahlt werden.
- (2) Für einen Auftrag, der dem freien Journalisten/der freien Journalistin von der Redaktion/dem Verlag des Vertragspartners erteilt wurde, ist das Honorar auch dann zu zahlen, wenn der Beitrag termin- und auftragsgemäß abgeliefert, aber nicht veröffentlicht worden ist. Ist der Beitrag zur Veröffentlichung angenommen worden, ist das Honorar auch im Falle der Nichtveröffentlichung zu zahlen. In beiden Fällen ist das Honorar in der Höhe zu zahlen, die sich bei Veröffentlichung des Beitrags ergeben hätte. Für einen bestellten oder angenommenen Beitrag ist das Honorar ohne Rücksicht auf eine verzögerte Veröffentlichung innerhalb von drei Monaten nach Ablieferung des Beitrags fällig.

§ 8 Umsatzsteuer

Sämtliche Honorare sind Nettohonorare. Neben diesen schuldet der Verlag die gesetzliche Umsatzsteuer, wenn der freie Journalist/die freie Journalistin umsatzsteuerpflichtig ist.

§ 9 Umfang der Rechteübertragung

Die Sätze in §§ 3 und 4 sind angemessen i. S. d. § 32 UrhG, soweit damit die Einräumung und Nutzung folgender Rechte abgegolten werden soll:

1. Zur Erstveröffentlichung das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht für das Medium, für das der Beitrag eingekauft wurde, in dessen Verbreitungsgebiet als ausschließliches Recht nach § 38 Abs. 3 S. 2 UrhG.

2. Die Übertragung der in Nr. 1 genannten Rechte an Dritte zum Zwecke der Nutzung
- durch eine mit den Medien verbundene Redaktionsgemeinschaft⁴,
 - im Rahmen einer Mantellieferung⁵ oder einer sonstigen vergleichbaren redaktionellen Zusammenarbeit (z.B. regelmäßige Lieferung von Teilen von Tageszeitungen wie Wirtschaftsteil, Wochenendbeilage), soweit der Beitrag für die jeweils bezeichnete Nutzung bestellt oder erworben wurde.
3. Das einfache, zeitlich und räumlich unbegrenzte, übertragbare Recht zur erstmaligen öffentlichen Zugänglichmachung für die aktuelle elektronische Ausgabe⁶ (identischer oder abgeleiteter Titel oder vergleichbares redaktionell zuzuordnendes Angebot⁷) dieses Mediums.
4. Das einfache, zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzungsrecht zur Nutzung des Beitrags im Archiv oder in der Datenbank dieses Mediums oder nach

4 Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 2 lit. a): „Redaktionsgemeinschaft“

Unter einer Redaktionsgemeinschaft verstehen die Parteien eine redaktionelle Zusammenarbeit, die durch die folgenden drei kumulativen Kriterien gekennzeichnet ist:

- Das Vorhandensein einer gemeinsamen Redaktion, die nicht in jedem Fall von einem Ort aus agieren muss. Entscheidend ist die gemeinschaftliche Arbeit an einem redaktionellem Objekt oder mehreren redaktionellen Objekten.
- Die gemeinschaftliche redaktionelle Arbeit muss auf Dauer angelegt sein und
- es muss ein regelmäßiger Austausch von redaktionellen Beiträgen innerhalb der Redaktionszusammenarbeit stattfinden.

Im Unterschied zur Mantellieferung wird die Zusammenarbeit innerhalb einer Redaktionsgemeinschaft nicht dadurch gekennzeichnet, dass die eine Redaktion zuliefert, während die andere lediglich empfängt.

5 Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 2 lit. b): „Mantellieferung“

Als Mantellieferung wird die Lieferung und Übernahme von mindestens einer vollständigen Zeitungsseite bezeichnet, wobei der Austausch einzelner Beiträge aus zwingenden publizistischen Gründen (z.B. der Lokalberichterstattung) nicht ausgeschlossen ist.

6 Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 3: „Aktuelle elektronische Ausgabe“

Der Begriff des Aktuellen wird übereinstimmend so verstanden, dass hiermit wörtlich nicht nur die Tagesaktualität gemeint ist. Aktuell i. S. d. der Regelung ist vielmehr eine elektronische Ausgabe soweit und solange, wie ein Thema eines Beitrags auf Grund einer Veranstaltung, eines Ereignisses oder aus sonstigen Gründen im jeweils aktuellen Bereich des elektronischen Angebots verbleibt. Das erneute Einstellen eines Beitrags nach seinem Entfernen aus dem aktuellen Angebot wird als erneute Nutzung mit der Folge einer erneuten Vergütung angesehen.

7 Protokollnotiz Nr. 2 zu § 9 Nr. 3: „vergleichbares redaktionell zuzuordnendes Angebot“

Der Terminus „vergleichbares redaktionell zuzuordnendes Angebot“ meint das Angebot in der elektronischen Ausgabe dieses Mediums. Dieses Angebot muss der Redaktion dieses Mediums i. S. d. journalistisch-redaktionellen Verantwortlichkeit nach den Landespressgesetzen oder dem Rundfunkstaatsvertrag zuzuordnen sein.

Nr. 2 publizistisch kooperierender Verlage zum Gebrauch für interne Zwecke des jeweiligen Verlags oder zum persönlichen Gebrauch Dritter (§ 53 UrhG).

5. Mit den Vergütungssätzen ist die einmalige Nutzung des Beitrags im jeweiligen Medium abgegolten. Soweit ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt ist, erlischt die Ausschließlichkeit mit dem Ablauf des Tages der Erstveröffentlichung.
6. Der Verlag, für dessen Medium der Beitrag angekauft wurde, hat den freien Journalisten/die freie Journalistin unverzüglich⁸ über die Übertragung von Rechten nach Nr. 2 lit. a) oder b) zu unterrichten und ihm/ihr die Berechnung des Honorars nach § 2 Abs. 2 darzulegen (Dokumentation).
7. Der Erwerb weiterer Nutzungsrechte ist vertraglich zu vereinbaren. Die Höhe der zu vereinbarenden zusätzlichen Vergütung unterliegt der Vereinbarung zwischen Verlag und dem freien Journalisten/der freien Journalistin, soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt ist:
 - a) Für den Erwerb der Rechte zur Nutzung in Archiven und Datenbanken außerhalb der in Nr. 4 genannten Archive, Datenbanken oder Zwecke ist eine Erlösbeteiligung⁹ in Höhe von 55 Prozent zu zahlen,
 - b) für den Erwerb der Rechtenutzung im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung außerhalb der in Nr. 3 genannten öffentlichen Zugänglichmachung ist eine Erlösbeteiligung⁸ in Höhe von 55 Prozent zu zahlen.
8. Nicht von den vorstehenden Regelungen erfasst werden von urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommene Zweitverwertungsrechte und Vergütungsansprüche. Diese stehen den freien Journalisten/freien

8 Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 6: „unverzügliche Unterrichtung“

Der Begriff „unverzüglich“ ist i. S. des § 121 BGB zu verstehen. Die Parteien sind sich einig, dass der Begriff jeweils nach den Tatbeständen der Übertragung der Rechte bzw. der Berechnung/Abrechnung des Honorars unterschiedlich zu verwenden ist. Hinsichtlich des ersten Tatbestandes ist die Rechteverteilung so schnell wie möglich zu klären, damit freie Journalisten / Journalistinnen wissen, bei welchen Medien sie den Beitrag zusätzlich anbieten können. Hinsichtlich des zweiten Tatbestandes wird von den regelmäßigen Zyklen der Berechnung/Abrechnung ausgegangen. Im Regelfall ist eine Monatsfrist zu Grunde zu legen. Längere Fristen können nur in Ausnahmefällen oder dann akzeptiert werden, wenn sie bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses regelmäßig angewandt wurden.

9 Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 7: „Erlösbeteiligung“

Die Erlösbeteiligung wird auf der Basis des aus der Verwertung erzielten, hilfsweise des üblicherweise erzielbaren, um Aufwand und Mehrwertsteuer verminderten Nettoerlöses berechnet. Zum Aufwand rechnen die direkten Herstellungs-, Marketing- und Vertriebskosten.

Journalistinnen nach Maßgabe der Verteilungspläne der Verwertungsgesellschaften alleine zu. Vereinbarungen zwischen Verlagen, Verlagszusammenschlüssen und Verwertungsgesellschaften werden hierdurch nicht berührt. Satz 2 gilt nicht für Vergütungsansprüche aus einem gesetzlichen Leistungsschutzrecht der Verlage.

9. Die Urheberpersönlichkeitsrechte des freien Journalisten/der freien Journalistin bleiben unberührt. Eine Urheberbezeichnung (Name oder vereinbartes Kürzel) ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beitrag stets zu verwenden, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Die gemeinsamen Vergütungsregeln gelten ab dem 1. Februar 2010.
- (2) Der Inhalt der gemeinsamen Vergütungsregeln einschließlich der Honorarsätze kann auf Verlangen eines diese Regeln aufstellenden Verbandes im Rhythmus von 2 Jahren überprüft werden, erstmals jedoch ab dem 1. Januar 2012.

Berlin, den 29. Januar 2010

**Bundesverband Deutscher
Zeitungsverleger e.V.**
gez. Helmut Heinen
gez. Werner Hundhausen

Deutscher Journalisten-Verband e.V.
– Gewerkschaft der Journalistinnen
und Journalisten –
gez. Michael Konken
gez. Karl Josef Döhring

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesvorstand
Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union
(dju) in ver.di**
gez. Frank Werneke
gez. Matthias von Fintel

Bundesgeschäftsstelle

ver.di Bundesverwaltung
Fachbereich 8
Medien, Kunst und Industrie
dju-Bundesgeschäftsstelle
Cornelia Haß

Hausanschrift:
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

Postanschrift:
dju in ver.di
ver.di Bundesverwaltung, Ressort 3
10112 Berlin

Tel.: 030.69 56-23 22
Fax: 030.69 56-36 57
E-Mail: dju@verdi.de
Internet: <http://dju.verdi.de>

Sekretariat

Tel.: 030.69 56-23 37
Fax: 030.69 56-36 57

ver.di, Fachbereich 8
Medien, Kunst und Industrie
LBZ Baden-Württemberg
Gerhard Manthey
Königstraße 10 A · 70173 Stuttgart
Tel.: 0711.88 78 80-800
Fax: 0711.88 78 80-899
E-Mail: fb8.bawue@verdi.de

ver.di, Fachbereich 8
Medien, Kunst und Industrie
LBZ Bayern
Kalle Kaschel-Arnold
Schwanthaler Straße 64 · 80336 München
Tel.: 0 89.5 99 77-10 81
Fax: 0 89.5 99 77-10 89
E-Mail: ertunc.eren@verdi.de
kalle.kaschel-arnold@verdi.de

ver.di, Fachbereich 8
Medien, Kunst und Industrie
LBZ Berlin/Brandenburg
Andreas Köhn
Köpenicker Straße 30 · 10179 Berlin
Tel.: 030.88 66-41 06
Fax: 030.88 66-59 34
E-Mail: info@dju-berlinbb.de

ver.di, Fachbereich 8
Medien, Kunst und Industrie
LBZ Hessen
Manfred Moos
Wilhelm-Leuschner-Straße 69–77
60329 Frankfurt/Main
Tel.: 069.25 69-15 25
Fax: 069.25 69-15 99
E-Mail: fb8.hessen@verdi.de

ver.di, Fachbereich 8
Medien, Kunst und Industrie
LBZ Niedersachsen/Bremen
Friedrich Siekmeier
Goseriede 10–12 · 30159 Hannover
Tel.: 05 11.124 00-295
Fax: 05 11.124 00-155
E-Mail: fb8.nds-hb@verdi.de

ver.di, Fachbereich 8
Medien, Kunst und Industrie
LBZ Nord
Martin Dieckmann
Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg
Tel.: 040.28 58-40 81
Fax: 040.28 58-90 88
E-Mail: fb8.hh@verdi.de

ver.di, Fachbereich 8
Medien, Kunst und Industrie
LBZ Nordrhein-Westfalen
Christof Büttner
Karlstraße 123–127 · 40210 Düsseldorf
Tel.: 02 11.618 24-333
Fax: 02 11.618 24-468
E-Mail: fb8.nrw@verdi.de

ver.di, Fachbereich 8
Medien, Kunst und Industrie
LBZ Rheinland-Pfalz-Saar
Hans-Joachim Schulze, Michael Holdinghausen
Münsterplatz 2–6 · 55116 Mainz
Tel.: 0 61 31.972-61 90
Fax: 0 61 31.972-61 99
E-Mail: fb8.rps@verdi.de

ver.di, Fachbereich 8
Medien, Kunst und Industrie
LBZ Südost
Michael Kopp
Karl-Liebnecht-Straße 30–32
04107 Leipzig
Tel.: 03 41.529 01-280 und -281
Fax: 03 41.529 01-680
E-Mail: fb8.sat@verdi.de